

Bedingungen für Spareinlagen der HYPO-BANK BURGENLAND AG

(nachfolgend die „Bank“)

(Fassung 10/2022)

I. Sparurkunden

1. Spareinlagen sind Geldeinlagen, die nicht dem Zahlungsverkehr, sondern der Anlage dienen. Der Sparer erhält bei der ersten Einzahlung als Sparurkunde ein Sparbuch, das auf eine bestimmte Bezeichnung, insbesondere auf den Namen des identifizierten Kunden, nicht jedoch auf Fantasienamen lauten kann.
2. Der letzte ausgewiesene Guthabensstand im Sparbuch muss mit der tatsächlichen Höhe der Forderung aus dem Sparbuch nicht übereinstimmen.
3. Die Einzahlungen müssen in Euro geleistet werden.

II. Losungswort

Um unbefugte Abhebungen zu verhindern, muss bei Spareinlagen, deren Guthabensstand weniger als EUR 15.000,- beträgt und die nicht auf den Namen des identifizierten Kunden lauten, der Vorbehalt gemacht werden, dass Verfügungen nur gegen Angabe des Losungswortes und – falls zusätzlich vereinbart – gegen Abgabe der Unterschrift vorgenommen werden dürfen. Dieser Vorbehalt ist im Sparbuch vorzumerken.

III. Gemeinschaftskonto

1. Zu Spareinlagen, deren Guthabensstand mindestens EUR 15.000,- beträgt, oder die auf den Namen des identifizierten Kunden lauten, können sich auch mehrere Kunden identifizieren.
2. Über diese Spareinlage ist jeder identifizierte Kunde unter Vorlage des Sparbuches einzeln verfügungsberechtigt, sowie einzeln zur Schließung berechtigt.
3. Durch den Widerruf des Einzelverfügungsrechtes auch nur eines identifizierten Kunden wird dieses Recht aller identifizierten Kunden beseitigt.

IV. Verzinsung und Entgelte

1. Spareinlagen werden beginnend mit dem auf den Eingang folgenden Werktag (Wertstellungstag) bis einschließlich des der Auszahlung vorangehenden Kalendertags zum in der Sparurkunde eingedruckten Zinssatz verzinst. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet. Beträge, die innerhalb von 14 Tagen nach Einzahlung wieder abgehoben werden, werden nicht verzinst, wobei Auszahlungen stets zu Lasten der zuletzt eingezahlten Beträge erfolgen.
2. Die Spareinlagen werden mit einem variablen Basiszinssatz verzinst. Der Basiszinssatz wird jeweils zum 1.1., 1.4., 1.7., 1.10. eines jeden Jahres wie folgt berechnet und geändert: Der Basiszinssatz ergibt sich aus dem durchschnittlichen 3-Monats-Euribor des zweiten Monats des Vorquartals (z.B. für 1.4. der Durchschnittswert vom vorherigen Februar), abzüglich 3 Prozentpunkte p.a.. Der Zinssatz wird kaufmännisch auf volle Achtelprozent gerundet. Der Basiszinssatz beträgt jedoch in jedem Fall zumindest 0,01 % p.a..

Die Bank kann freiwillig zusätzlich zum Basiszinssatz einen Bonuszinssatz gewähren. Die Gewährung des Bonuszinssatzes ist unverbindlich und kann seitens der Bank jederzeit geändert oder ganz ausgesetzt werden. Gibt es keinen Bonuszinssatz, so werden die Spareinlagen ausschließlich mit dem Basiszinssatz verzinst.

3. Für die Änderung allfälliger Entgelte für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Spareinlagen gelten die Z 45 ff der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.
4. Geänderte Zinssätze und Entgelte werden bei nächster Vorlage der Sparurkunde in dieser vermerkt.

V. Einzahlungen

1. Bareinzahlungen und Überweisungen auf eine Spareinlage sind nicht zulässig, wenn es sich dabei um ein vor dem 1. November 2000 eröffnetes Sparbuch handelt, zu dem sich noch kein Kunde der Bank gegenüber identifiziert hat.
2. Überweisungen oder Bareinzahlungen auf Spareinlagen, deren Guthabensstand weniger als EUR 15.000,- beträgt und die nicht auf den Namen des identifizierten Kunden lauten, werden diesen nicht gutgeschrieben, wenn dadurch der Guthabensstand von EUR 15.000,- erreicht oder überschritten wird.

VI. Auszahlungen

1. Auszahlungen aus Spareinlagen dürfen nur gegen Vorlage des Sparbuches geleistet werden. Durch Überweisungen oder Scheck darf zu Lasten von Spareinlagen nicht verfügt werden.
2. Unbeschadet des Rechtes der Bank auf Prüfung der Legitimation ist diese berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger eines Sparbuches, dessen Guthabensstand den Betrag von EUR 15.000,- nicht erreicht oder übersteigt – es sei denn ausschließlich auf Grund von Zinsgutschriften – und das nicht auf den Namen des identifizierten Kunden lautet, gegen Angabe des Lösungswortes Zahlung zu leisten, soweit nicht eine Meldung über den Verlust des Sparbuches, ein behördliches Verbot oder eine behördliche Sperre die Auszahlung hemmt.
3. Bei Sparbüchern mit vereinbarter Behebungsmöglichkeit (Frist) sind Einzahlungen und Zinserträge zu den jeweils für gebundene Sparbücher geltenden Zinskonditionen ab dem Zeitpunkt ihrer Buchung gebunden. Vorschusszinsfreie Behebungen sind in der Zeitspanne von 28 Tagen vor bis 7 Tage nach Ablauf des ein- oder mehrfachen der im Buch eingetragenen Frist für den entsprechenden Betrag möglich.
4. Auszahlungen von Beträgen aus gebundenen Spareinlagen vor Laufzeitende sind als Vorschüsse zu behandeln. Für diese Vorschüsse werden von der Bank nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Vorschusszinsen in der Höhe von 1 %o pro vollem Monat für die nicht eingehaltene Bindungsdauer berechnet und vereinnahmt. Eine vorzeitige Rückführung auf eine kürzere als die ursprüngliche vereinbarte Bindungsdauer ist ebenso vorschusszinsenpflichtig.
5. Die Bank behält sich vor, Spareinlagen jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Gegenüber Kunden, die der Bank im Rahmen des Spareinlagengeschäftes ihre Adresse nicht bekannt gegeben haben, erfolgt die Kündigung durch Schalteraushang. Jedenfalls kann die Kündigung bei jeder Vorlage der Sparurkunde erklärt werden. Die Verzinsung endet mit dem Wirksamwerden der Kündigung. Nicht behobene Beträge können auf Kosten und Gefahr des Kunden bei Gericht hinterlegt werden.
6. Bei Behebung des gesamten Guthabens zuzüglich der angefallenen Zinsen wird das Sparbuch entwertet.

VII. Verlust des Sparbuches

1. Für den Fall des Verlustes einer Sparurkunde hat der Verlustträger unter Angabe der wesentlichen Merkmale des Sparbuches, unter Angabe des Namens, des Geburtsdatums und der Anschrift unverzüglich der Bank den Verlust zu melden bzw. die Vormerkung des Verlustes zu veranlassen. Hiezu bedarf es der Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises.
2. Aufgrund der Vormerkung des behaupteten Verlustes darf die Bank innerhalb von vier Wochen (vom Meldungstag an) keine Auszahlungen aus der Spareinlage leisten.

VIII. Verjährung von Spareinlagen

Die Verjährungsfrist für Forderungen aus Spareinlagen einschließlich der Zinsen beträgt 30 Jahre und beginnt mit dem Zeitpunkt der letzten Zinsenzuschreibung im Sparbuch oder der letzten Einzahlung oder Auszahlung.

IX. Allgemeines

1. Die Geschäftsräume der die Sparurkunde ausgebenden Stelle der Bank sind für beide Teile Erfüllungsort.
2. Auskünfte zur Spareinlage werden nur an jene Personen erteilt, die auch die Auszahlungsvoraussetzungen erfüllen.
3. Eine allfällige Änderung dieser Bedingungen oder des für die Verzinsung vereinbarten Indikators erfolgt entsprechend der Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Änderungen des Indikators sind nur aus wichtigem Grund zulässig. Kunden, die im Rahmen des Spareinlagengeschäftes der Bank ihre Adresse nicht bekannt gegeben haben, werden von solchen Änderungen durch Schalteraushang in Kenntnis gesetzt. Dabei wird der Kunde durch entsprechenden Hinweis im Schalteraushang auf solche Änderungen und darauf aufmerksam gemacht, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von 12 Wochen, gerechnet ab Aushang der Änderungsmitteilung, als Zustimmung zur Änderung gilt.
4. Für Sondersparformen gelten die Bestimmungen für Spareinlagen und darüber hinaus die im Kassenraum ausgehängten jeweiligen Sonderbestimmungen. Vorrangig zu diesen Bedingungen für das Spareinlagengeschäft gelten die Bestimmungen in mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen.
5. Spätere gesetzliche Regelungen, welche einzelne Teile dieser Bestimmungen für Spareinlagen ändern oder aufheben, bewirken keine Ungültigkeit der übrigen Punkte, die damit nicht in Widerspruch stehen.
6. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.